

Die BMFSFJ-Reform des Kinderzuschlags

Kein Beitrag zur nachhaltigen Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit



Bremen, März 2008

Mit seinem Reformvorschlag zum Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) rd. 50.000 Berechtigte mit ca. 120.000 Kindern zusätzlich aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit herauslösen¹, so dass ab 2009 etwa 86.000 Familien einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben könnten. Eine Erhöhung des Maximalbetrages (140 € pro Kind) unterbleibt allerdings ebenso wie eine notwendige Differenzierung der Maximalhöhe nach dem Lebensalter der Kinder.² Insbesondere Alleinerziehende, bei denen fast die Hälfte der so genannten «Hartz IV»-Kinder lebt, werden von dem

¹ Vgl. BMFSFJ, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, Referentenentwurf v. 13.3.2008

² Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung folgt aus der unterschiedlichen Regelbedarfshöhe für Kinder unter 14 Jahre (208 €) und Kinder ab 14 Jahre (278 €), die Auswirkungen auf den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft und damit auf die Chance zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag hat; so besteht nach wie vor die strukturelle Gefahr, dass durch den Kinderzuschlag zunächst vermiedene Hilfebedürftigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes wieder eintritt.

Reformmodell des BMFSFJ kaum begünstigt; an ihnen geht die in Aussicht gestellte Ausweitung des Berechtigtenkreises weitgehend vorbei. Die Hoffnungen erwerbstätiger Alleinerziehender im SGB II-Bezug richten sich damit auch weiterhin auf die für 2009 angekündigte Wohngelderhöhung.³

Der Vorschlag des BMFSFJ sieht eine deutliche Senkung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern auf künftig 900 € bei Paarhaushalten und 600 € bei Alleinerziehenden vor. Zudem ist vorgesehen, den Umfang der Kürzung des Kinderzuschlags bei steigendem Elterneinkommen zu reduzieren; statt einer Kürzung um 7 € pro 10 € zusätzlichen anrechenbaren Einkommens der Eltern wird eine Kürzung um nur noch 5 € vorgeschlagen.⁴

Im Ergebnis wird durch die Senkung der Mindesteinkommensgrenzen ein zur Zeit «verschenktes» Berechtigten-Potenzial für den Kinderzuschlag erstmals erschlossen – behoben wird damit lediglich ein eklatanter Konstruktionsfehler der gegenwärtigen Regelung.

1. Senkung der Mindesteinkommensgrenze

Erst wenn die Eltern (mindestens) ihren eigenen Bedarf mit ihrem zu berücksichtigenden Einkommen bzw. Vermögen decken können (Mindesteinkommensgrenze), haben sie derzeit evtl. Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Die Mindesteinkommensgrenze des § 6a BKGG entspricht heute dem elterlichen Bedarf. Dieser setzt sich zusammen aus den Regelleistungen des SGB II sowie evtl. Mehrbedarfen (in der Praxis v.a. bei Alleinerziehenden)⁵ sowie dem elterlichen Anteil an den angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU), also Miete und Heizung.

Die Regelleistung des SGB II beträgt mit Stand Juli 2007 bei einem (Ehe-) Paar jeweils 312 € (zusammen 624 €) und bei Alleinerziehenden 347 €. Alleinerziehende haben zudem in Abhängigkeit von

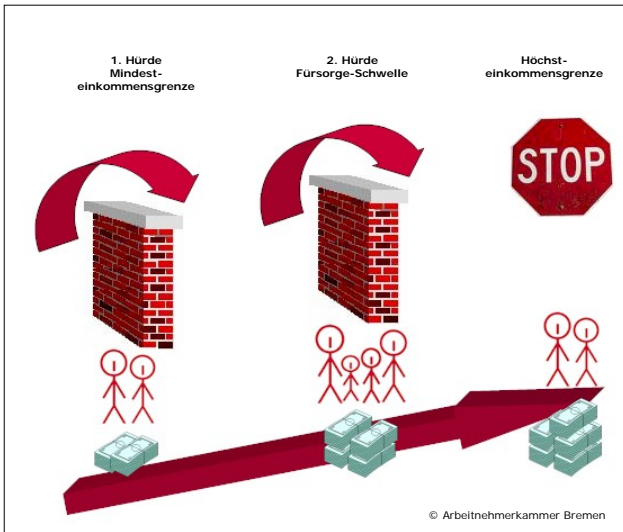
³ Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Tiefensee stellt Konzept zur Wohngelderhöhung vor, Pressemitteilung Nr. 034/2008 v. 22.2.2008

⁴ «Damit wird gewährleistet, dass im Geltungsbereich des Kinderzuschlags ein durchgehender Erwerbsanreiz durch einen kontinuierlichen Einkommensverlauf besteht. Die bisherige Transferenzzugsrate im Bereich des Kinderzuschlags in Höhe von 70 Prozent führt insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe des in der Regel parallel zum Kinderzuschlag bestehenden Anspruchs auf Wohngeld zu unbefriedigenden Verläufen des verfügbaren Einkommens, denn auch das Wohngeld verringert sich unter Berücksichtigung steigender Einkommen, und zwar mit Raten von 30 Prozent bis 40 Prozent. Mit der Gewährleistung, dass steigende Bruttoeinkommen auch zu kontinuierlich steigenden verfügbaren Einkommen führen, werden durchgehend Anreize zur Steigerung des eigenen Einkommens gesetzt.» BMFSFJ, Entwurf ..., a.a.O

⁵ Bei den folgenden Berechnungen wird von einer Berücksichtigung der Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung abgesehen

Zahl bzw. Lebensalter der Kinder Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von zwischen 12% und 60% der maßgeblichen Regelleistung.

Hürden auf dem Weg zum Kinderzuschlag



Anders als bei der Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit nach SGB II, bei der die Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Köpfe der Bedarfsgemeinschaft gleichmäßig verteilt werden, sieht § 6a (4) S. 2 BKGG eine spezielle Regelung vor: Zur Ermittlung des KdU-Anteils der Eltern sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Der letzte Existenzminimumbericht weist folgende (Jahres-) Beträge aus⁶:

Höhe der jährlichen KdU laut Sechstem Existenzminimumbericht

	Single	(Ehe-) Paare	pro Kind
Kosten der Unterkunft	2.364 €	4.020 €	804 €
Heizkosten	636 €	792 €	168 €

Auf Basis dieser Werte sind im Einzelfall folgende Elternanteile an den angemessenen KdU bei der Bestimmung des elterlichen Bedarfs gem. § 6a BKGG zu berücksichtigen:

⁶ Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 – Sechster Existenzminimumbericht – BTDrs 16/3265 vom 02.11.2006, S. 5

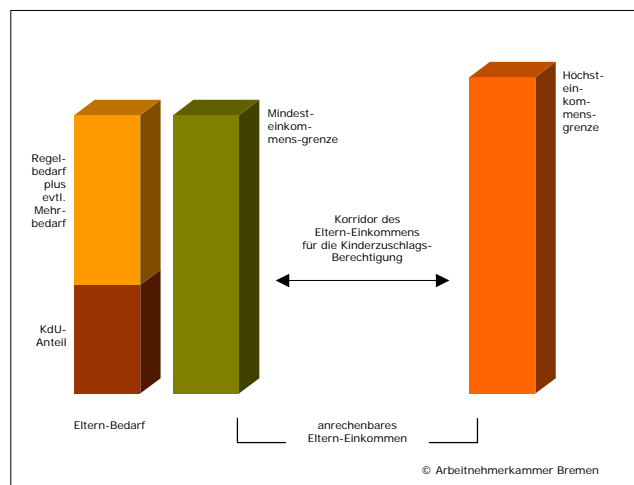
KdU-Anteil der Eltern gemäß § 6a BKGG

Zahl der Kinder	Alleinerziehende	(Ehe-) Paare
1 Kind	75,53 %	83,20 %
2 Kinder	60,68 %	71,23 %
3 Kinder	50,71 %	62,27 %
4 Kinder	43,55 %	55,31 %
5 Kinder	38,17 %	49,75 %

Die heutigen Mindesteinkommensgrenzen variieren folglich mit dem im Einzelfall vorliegenden SGB II-Bedarf der Eltern. Da es sich beim Elternbedarf und damit auch bei der heutigen Mindesteinkommensgrenze um einen **Nettobetrag** handelt, variiert das erforderliche (Gesamt-) Bruttoentgelt⁷, das zur Deckung des Elternbedarfs erzielt werden muss, mit der Steuerklasse und dem Familienstand der Eltern (Ehepaar, unverheiratetes Paar) sowie mit der Höhe der KdU.

Bei Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze durch das anrechenbare Einkommen der Eltern entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag; an dieser Regelung und an der Bestimmung der Höchsteinkommensgrenze selbst ändert sich künftig nichts. Vom Betrag her entspricht die Höchsteinkommensgrenze der Summe aus heutiger Mindesteinkommensgrenze (Elternbedarf iSd § 6a BKGG) plus maximalem (Gesamt-) Kinderzuschlag – bei einem Kind also: Mindesteinkommensgrenze plus 140 €.

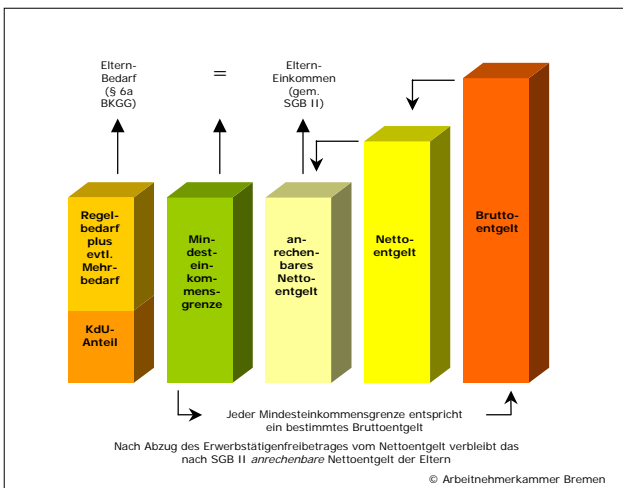
Mindest- und Höchsteinkommensgrenze



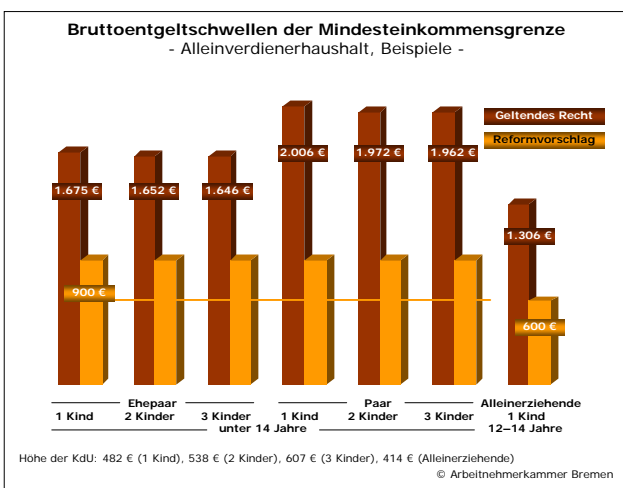
⁷ Im folgenden wird unterstellt, dass sich das anrechenbare Einkommen der Eltern ausschließlich aus Arbeitsentgelt zusammensetzt

Jeder Mindest-/Höchsteinkommengrenze entspricht ein bestimmtes Bruttoentgelt; für einen Anspruch auf den Kinderzuschlag müssen bzw. dürfen diese Schwellen mindestens bzw. höchstens erreicht werden. Damit lassen sich die Schwellen wie auch der Korridor der «zuschlagsfähigen» Bruttoentgelte für jeden Einzelfall eindeutig bestimmen.

Bruttoentgeltschwelle der Mindesteinkommengrenze



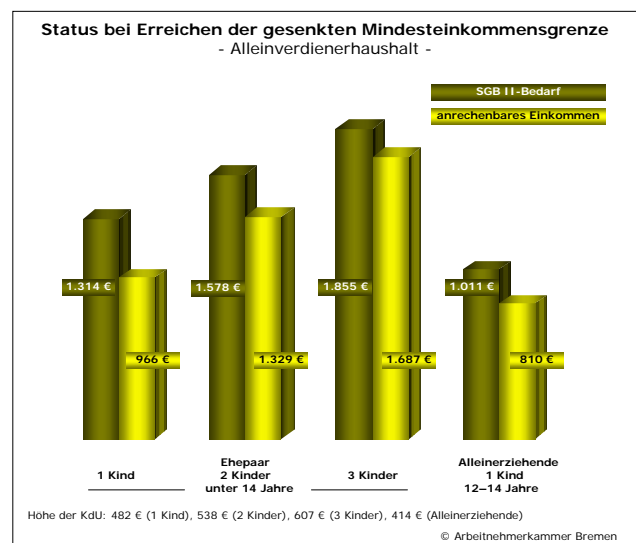
Während heute für jeden Einzelfall unterschiedlich hohe Bruttoentgeltschwellen existieren, wird dies künftig bei der Mindesteinkommengrenze anders sein. Der Entwurf sieht für die Mindesteinkommengrenze einen einheitlichen **Bruttobetrag** vor. Während heute zum Erreichen der Mindesteinkommengrenze unterschiedliche Bruttoentgelte erforderlich sind, gilt künftig ein einheitlicher Betrag von 900 € für Paarhaushalte und 600 € für Alleinerziehende. Verglichen mit der gegenwärtigen Regelung wird damit die erste Hürde zur Erlangung des Kinderzuschlag deutlich sinken⁸.



⁸ Dazu trägt auch bei, dass für die erste Zugangshürde zur Erlangung des Kinderzuschlags evtl. vorhandenes zumutbar verwertbares Vermögen keine Rolle mehr spielen soll

2. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Die deutliche Senkung der Bruttoentgeltschwelle für die Mindesteinkommengrenze garantiert allerdings nicht, dass damit auch die zweite Hürde für den Kinderzuschlag – die Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft – genommen wäre. Alleinverdiener erzielen aus einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 900 € (600 €) ein anrechenbares Nettoentgelt in Höhe von 467 € (296 €). Bei den auch vom Bundesarbeitsministerium verwendeten KdU⁹ reicht die Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt, Kindergeld, Wohngeld und maximalem Kinderzuschlag bei weitem nicht aus, den jeweiligen SGB II-Bedarf auch nur annähernd zu decken.

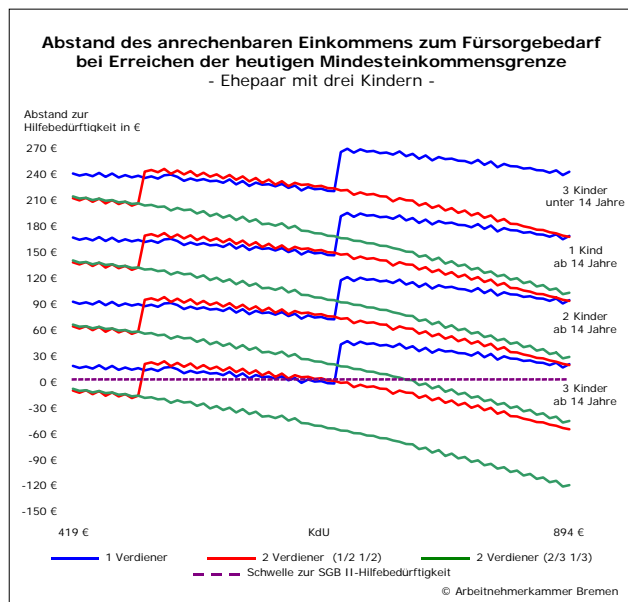


Mit der Senkung alleine der Mindesteinkommengrenze – ohne gleichzeitige Erhöhung des maximalen Zuschlagsbetrages – werden vom für den Entwurf zuständigen Ministerium bei den Betroffenen Hoffnungen geweckt, die nicht im entferntesten erfüllt werden können.¹⁰ Kaum ein Erwerbstatigenhaushalt mit Kindern kann mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 900 € und zusammen mit den genannten Sozialtransfers die SGB II-Hilfebedürftigkeit überwinden. Die Zuschlagsberechtigung wird künftig nicht mehr an der ersten, um so mehr dagegen an der zweiten Zugangshürde scheitern. Der Verwaltungsaufwand dürfte deutlich steigen, da begründet zu vermuten ist, dass auch die Zahl der Antragstellungen – Signal: «900 € sind ausreichend» – merklich zunehmen dürfte.

⁹ vgl. BMAS, Grundsicherung für Arbeitsuchende. SGB II – Fragen & Antworten, Bonn, Juli 2007, S. 76

¹⁰ Welche Auswirkungen die angekündigte Wohngelderhöhung in diesem Zusammenhang haben wird, muss abgewartet werden

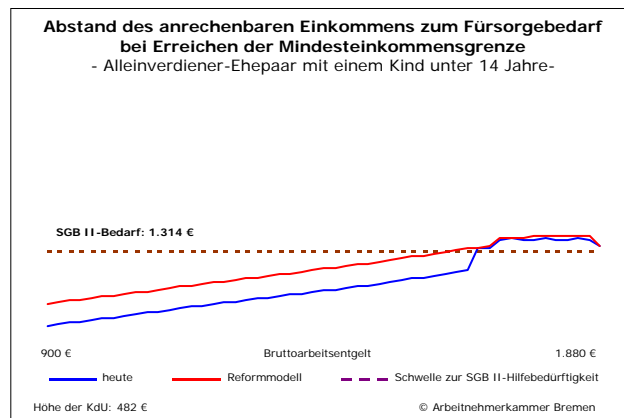
Eine nennenswerte Bedeutung kann die Senkung der ersten Zugangshürde aber «nur» für Erwerbstätigenhaushalte mit mehreren Kindern (im Alter von unter 14 Jahren) haben; dies liegt an der Wirkungsweise der heutigen Mindesteinkommensgrenze, die hier am Beispiel verheirateter Eltern mit drei Kindern verdeutlicht werden soll: Sobald die Eltern die heute für sie maßgebliche Mindesteinkommensgrenze erreichen, überschreitet ihr Einkommen (anrechenbares Nettoarbeitsentgelt, Kindergeld, Wohngeld, maximaler Kinderzuschlag) deutlich den SGB II-Bedarf. Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Kindern werden bei Erreichen der entsprechenden Bruttoentgeltsschwelle mit ihrem anrechenbaren Einkommen geradezu katapultartig über die Fürsorgeschwelle gehoben. Für diese Haushaltstypen liegt die gegenwärtige Mindesteinkommensgrenze definitiv zu hoch; der Gesetzgeber «verschenkt» bislang ein enormes Potenzial (ausgedrückt in der Bruttoentgeltspanne) an Zuschlagsberechtigten, deren Arbeitsentgelt zwar zusammen mit den drei Sozialtransfers ausreichend wäre, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, also die zweite Zugangshürde zu überspringen, deren Arbeitsentgelt andererseits aber zu gering ist, um auch die erste Zugangshürde zu nehmen. Diese Paradoxie wird nunmehr aufgelöst.



Mit der Senkung der Mindesteinkommensgrenze auf 900 € werden auch Eltern jener Bruttoarbeitsentgeltspanne in die Zuschlagsberechtigung einbezogen, die die heutige Mindesteinkommensgrenze nicht erreichen, wohl aber mit ihrem anrechenbaren Erwerbseinkommen einschließlich der genannten Sozialtransfers die SGB II-Bedarfsschwelle erreichen bzw. überschreiten.

Dies lässt sich beispielhaft anhand der oben bereits herangezogenen Modellhaushalte verdeutlichen.

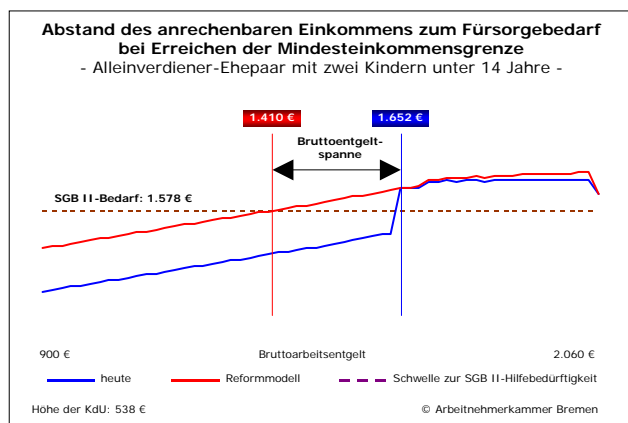
1. Alleinverdiener-Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahre: Um die heutige Mindesteinkommensgrenze von 1.025 € zu erreichen, ist ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.675 € erforderlich; vom daraus resultierenden Nettoentgelt sind nach Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages (310 €) exakt 1.025 € anrechenbar. Zusammen mit Kindergeld (154 €), Wohngeld (0 €)¹¹ und maximalem Kinderzuschlag (140 €) kommt der Haushalt auf ein anrechenbares Gesamteinkommen von 1.319 € und liegt damit 5 € oberhalb seines SGB II-Bedarfs. – Auch unter der Neuregelung einer drastisch gesenkten Mindesteinkommensgrenze muss der Alleinverdiener ein Bruttoentgelt von rd. 1.670 € erzielen, um zusammen mit den Sozialtransfers die SGB II-Schwelle zu erreichen; zusätzliches Potenzial für den Kinderzuschlag kann in diesem Fall nicht erschlossen werden. Einziger Vorteil: Mit steigendem Arbeitsentgelt wird der Kinderzuschlag weniger stark als heute gekürzt – mit Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze (1.879 € brutto bzw. 1.475 € netto) entfällt der Anspruch auf den Zuschlag, der Haushalt verliert 70 € an Einkommen (heute: 42 €) und liegt nur noch wenige Euro oberhalb der Fürsorgeschwelle.



2. Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahre: Bei zwei Kindern beträgt die Mindesteinkommensgrenze im Beispiel derzeit 1.007 €; unter Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages wird sie mit einem Bruttolohn von 1.652 € erreicht (1.317 € netto). Zusammen mit Kindergeld (308 €), Wohngeld (116 €) und dem Kinderzuschlag (280 €) verfügt der Haushalt über ein nach SGB II anrechenbares Einkommen in Höhe von 1.711 €; er liegt

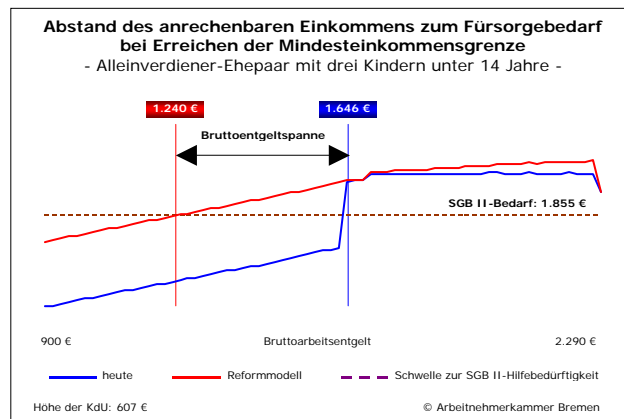
¹¹ Ab einem Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 1.700 € setzt in Steuerklasse III die Besteuerung ein, so dass bis zu einem Bruttoentgelt von ca. 1.900 € auch wieder ein Wohngeldanspruch besteht

damit 133 € oberhalb seines Bedarfs (1.578 €). Bei um einen Euro niedrigerem Nettolohn würde die Mindesteinkommensgrenze nicht erreicht, wegen zu geringen Einkommens bestünde kein Anspruch auf den Kinderzuschlag, der Haushalt bliebe in der «Hartz IV»-Berechtigung und hätte einen rechnerischen Anspruch auf 1 € aufstockendes Alg II. – Die Neuregelung kann in diesem Falle ein zusätzliches Berechtigtenpotenzial erschließen, das sich von 1.652 € (heute) abwärts bis 1.410 € erstreckt und damit eine zusätzliche Bruttoentgeltspanne von rd. 240 € erfasst. Von 1.410 € Bruttoentgelt (1.124 € netto) verbleiben nach Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages (301 €) 823 € anrechenbares Arbeitsentgelt. Zusammen mit Kindergeld, Kinderzuschlag und 167 € Wohngeld kann der Haushalt exakt seinen Bedarf in Höhe von 1.578 € decken; Hilfebedürftigkeit wird vermieden. Wie heute entfällt die Kinderzuschlagsberechtigung allerdings mit Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze von 1.287 € (bei 2.066 € brutto). Der Haushalt verliert auf einen Schlag 140 € an Einkommen (heute sind es 84 €).

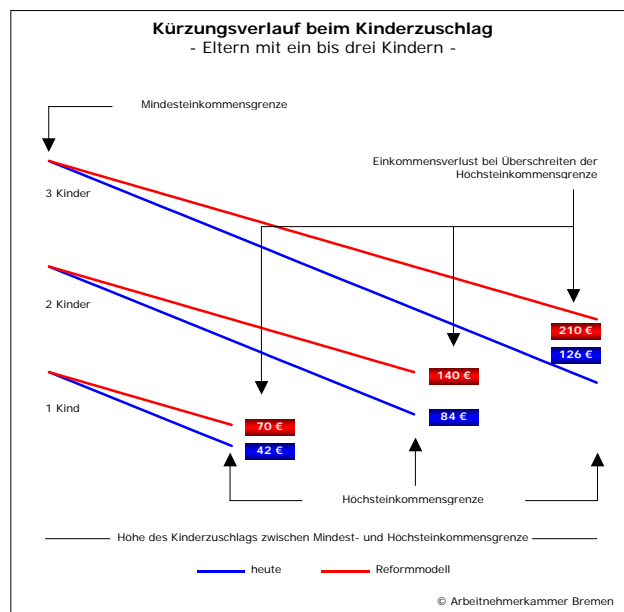


3. Alleinverdiener-Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahre: Hat das Ehepaar drei Kinder, muss eine Mindesteinkommensgrenze von 1.002 € erreicht werden; dies ist bei einem Bruttoarbeitsentgelt von 1.646 € der Fall. Von dem Nettoentgelt (1.312 €) verbleiben abzüglich des Erwerbstätigenfreibetrages (310 €) genau 1.002 € als anrechenbares Elterneinkommen. In der Summe mit Kindergeld (462 €), Wohngeld (186 €) und Kinderzuschlag (420 €) kommt der Haushalt bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze auf ein anrechenbares Einkommen von insgesamt 2.070 €; er liegt damit um 215 € oberhalb des SGB II-Bedarfs in Höhe von 1.855 €. – Infolge der abgesenkten Mindesteinkommensgrenze kann künftig ein weiteres Berechtigtenpotenzial erschlossen werden, das sich über eine Bruttoentgeltspanne von rd. 400 €

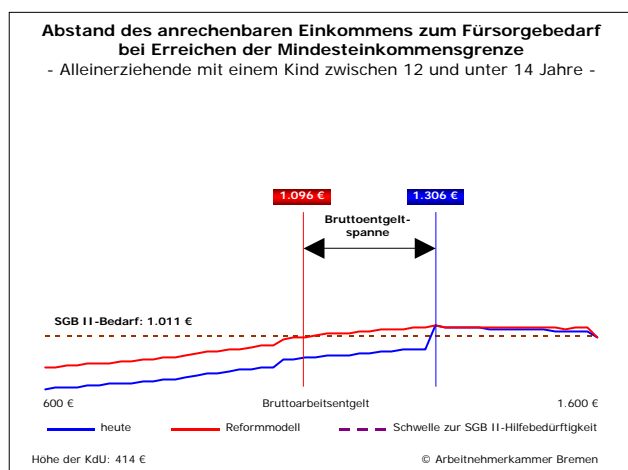
(1.646 € bis abwärts auf 1.240 €) erstreckt. Künftig reicht ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.240 € aus um mit dem anrechenbaren Nettoentgelt (988 € ./. 284 € = 704 €), Kindergeld, Wohngeld (269 €) und Kinderzuschlag den SGB II-Bedarf von 1.855 € genau zu decken. Mit Erreichen der Höchsteinkommensgrenze (1.422 € netto, 2.288 € brutto) entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag und der Haushalt verliert 210 € an verfügbarem Einkommen (heute sind es bei Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze 126 €).



Durch die Minderung der Abschmelzungsrate beim Kinderzuschlag von derzeit 7 € auf 5 € pro 10 € höherem Elterneinkommen liegt das verfügbare Einkommen während des Zuschlagsbezuges zwar höher als heute und der Einkommensverlauf wird verstetigt (ein höheres Brutto bewirkt stets ein höheres verfügbares Netto) – infolge der Beibehaltung der Höchsteinkommensgrenze fällt aber der Einkommensverlust und damit der Bruch im Einkommensverlauf bei Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze auch entsprechend höher aus.



4. Alleinerziehende mit einem Kind zwischen 12 und unter 14 Jahre: An Alleinerziehenden mit Kindern im Alter von unter 12 Jahren geht der Kinderzuschlag weitgehend vorbei. Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz¹² werden voll auf den Kinderzuschlag angerechnet. Eine Alleinerziehende mit einem Kind unter 6 Jahre hätte bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze (alte Länder) einen Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 15 €, der bei einem anrechenbaren Nettoentgelt von 30 € oberhalb der Mindesteinkommensgrenze wegen der Kürzungsvorschrift bereits wieder entfällt. Bei Kindern zwischen sechs und 12 Jahren ist die gesetzliche Unterhaltsvorschussleistung höher als der maximale Kinderzuschlag, so dass selbst ein rechnerischer Anspruch nicht besteht. Die Senkung der Mindesteinkommensgrenze auf 600 € täuscht mehr noch als bei Paarhaushalten eine Zuschlagsberechtigung vor, die auch künftig definitiv nicht gegeben ist.



Bei einem Kind zwischen 12 und unter 14 Jahren muss die Alleinerziehende bei KdU von 414 € ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.306 € erzielen, um mit dem daraus resultierenden anrechenbaren Nettoentgelt (993 € ./. 291 €) die Mindesteinkommensgrenze von 702 € genau zu erreichen. Zusammen mit Kindergeld (154 €), Wohngeld (74 €) und dem Kinderzuschlag (140 €) liegt ihr anrechenbares Einkommen bei 1.070 € und somit 59 € oberhalb des SGB II-Bedarfs von 1.011 €. – Der BMFSFJ-Vorschlag senkt im Beispiel die Bruttoschwelle für die Zuschlagsberechtigung auf 1.096 €, also um eine Bruttoentgeltspanne von rd. 200 €. Vom Bruttoentgelt verbleibt ein anrechenbares Nettoentgelt von 594 € (864 € ./. 270 €), das zusammen mit Kindergeld, Wohngeld (123 €) und

¹² Die Unterhaltsvorschussbeträge belaufen sich nach Abzug des Kindergeldes für Kinder unter 6 Jahre bzw. unter 12 Jahre auf 125 € bzw. 168 € (neue Länder: 109 € bzw. 149 €)

Kinderzuschlag den SGB II-Bedarf (1.011 €) genau deckt. Mit Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze von 842 € (1.603 € brutto) entfällt der Kinderzuschlag; aus der Wohngeldberechtigung ist sie bereits vorher herausgefallen. Die Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt (843 €) und Kindergeld reicht nicht aus, um den SGB II-Bedarf zu decken. Die Alleinerziehende fällt mit Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze kurzfristig zurück in die Hilfebedürftigkeit und hätte Anspruch auf 14 € aufstockendes Alg II.

3. Fazit

Mit der vom BMFSFJ vorgesehenen Reform des Kinderzuschlags wird ein eklatanter Konstruktionsfehler der gegenwärtigen Regelung behoben. Aufgrund der Beibehaltung des Maximalbetrages von 140 € pro Kind, der den Anspruch begrenzenden Höchsteinkommensgrenze und der unterbleibenden Differenzierung des Höchstbetrages nach dem Alter der Kinder kann der vorgelegte Entwurf keinen Beitrag zur nachhaltigen Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern leisten. Die Gesamtwirkung des Vorschlags wird nach Vorliegen der Details der angekündigten Wohngeldreform abschließend neu zu beurteilen sein.

Vorschlag der Arbeitnehmerkammer Bremen zur nachhaltigen Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern

Kinderzuschlag

- Die Mindesteinkommensgrenze entfällt als Zugangsvoraussetzung für den Kinderzuschlag; als Schwelle für den Beginn der linearen Kürzung könnte sie hingegen erhalten bleiben.
- Anspruch auf den Zuschlag besteht, sobald die Eltern ein überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung bzw. Tätigkeit stammendes Einkommen erzielen und dessen anrechenbarer Teil zusammen mit dem durch Elterneinkommen ungekürzten Kinderzuschlag sowie Kindergeld, Wohngeld und evtl. Mietzuschlag zur Vermeidung der SGB II-Hilfebedürftigkeit führt.
- Die Höchsteinkommensgrenze entfällt; die Kinderzuschlagsberechtigung endet im Zuge der Einkommensanrechnung.
- Der maximale Kinderzuschlag steigt von 140 € auf 200 € für unter 14-jährige und 270 € für ab 14-jährige Kinder und die Befristung der Bezugsdauer für den Gesamtkinderzuschlag auf maximal 36 Monaten wird aufgehoben.
- Der heutige Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende wird im Falle der Kinderzuschlags-Berechtigung als Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag gewährt.

Wohngeld

- Resultiert das wohngeldrelevante Haushaltseinkommen überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeit, erfolgt bei der Bestimmung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzug von 30% auch in den Fällen, in denen keine Steuern vom Einkommen zu entrichten sind.
- Unterhaltsvorschussleistungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistungen nicht beim Jahreseinkommen berücksichtigt; im Gegenzug wird auf den derzeitigen Abzug der 50 € vom wohngeldrelevanten Brutto pro Kind unter 12 Jahre bei Alleinerziehenden verzichtet.
- Erwerbstätige, die lfd. Steuern vom Einkommen zu entrichten haben, erhalten einen Mietzuschlag bis zur Höhe der fälligen Lohnsteuer (einschl. Soli) sofern und solange dieser – unter Berücksichtigung eines evtl. Kinderzuschlags – zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II erforderlich ist.

Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern. Arbeitspapier zur zügig umsetzbaren Reduzierung von «Hartz IV»-Abhängigkeit und «Kinderarmut», Bremen, Oktober 2007